



## Erfassungsformular für die Stellungnahmen zum Einführungsplan für die „Minimalen Geodatenmodelle“

Auf diesem Formular können alle Stellungnahmen zum Einführungsplan für die „Minimalen Geodatenmodelle“ erfasst werden. Innerhalb der Excel-Liste (so genannter Zeitplan) kann grundsätzlich nur zum Teil rechts (gelbe Spaltenüberschriften) Stellung genommen werden, Änderungsbegehren an den Anhang 1 der GeoIV (braune Spaltenüberschriften) müssen über ein ordentliches juristisches Verfahren zur Änderung einer Verordnung abgewickelt werden. Als Identifikator soll derjenige der Sammlung der Geobasisdatensätze des Bundesrechts verwendet werden, weil einem Identifikator GeoIV mehrere physische Datensätze zugeordnet sein können. In der Spalte „Kommentar / Bemerkungen“ können die zu kommentierenden Stellen des Einführungsplans aufgeführt und in der Spalte rechts davon konkrete Änderungsvorschläge eingegeben werden. Bei allgemeinen Bemerkungen zum Einführungsplan kann ebenfalls dieses Formular verwendet werden, in der ersten Spalte kann dann die Seitenzahl angegeben werden.

Identifikator	Kommentar / Bemerkungen	Änderungsvorschlag
Allgemein	Der Terminplan ist sehr ambitioniert und kann voraussichtlich in verschiedenen Bereichen von den Bundesstellen kaum eingehalten werden.	
Identifikator 113.1	Vor allem beim Datensatz Identifikator GeoIV Nr. 113 Risikokataster sehen wir ein Problem bei der Einhaltung des Termins. Von anderen Datensätzen wissen wir, dass vor der Einführung des Datenmodells eine Umfrage mit einem Entwurf des Datenmodells bei den Kantonen stattgefunden hat. Bisher haben wir jedoch zum Risikokataster keinen Entwurf zum Datenmodell zur Stellungnahme erhalten. Trotzdem ist gemäss Zeitplan die Einführung dieses Datensatzes auf Mai 2009 vorgesehen. Wir zweifeln diesen Termin an, da wir davon ausgehen, dass auch in diesem Fall die Kantone bzgl. des Datenmodellinhalts vorgängig konsultiert werden.	Einführung der minimalen Datenmodelle nach Konsultation der Kantone.
Kapitel 4.1	Grössere und auch kleinere Gesetzesrevisionen führen bei den Kantonen immer zu Anpassungen im Vollzug. Bei grösseren Gesetzesrevisionen, allenfalls auch bei kleineren, sollte der Kanton die damit einhergehenden Minimaldatenmodelle zur Verfügung haben um in einem Schritt die Änderungen im Vollzug wie auch die Vorgaben für eine GIS-basierte Verwaltung des Vollzuges realisieren zu können.	Bei Gesetzesrevisionen, die über kleinere Anpassungen hinausgehen, sind mit Inkrafttreten der jeweiligen Gesetzgebung auch die damit in Verbindung stehenden Minimaldatenmodelle festzulegen; dies unabhängig vom festgelegten Zeitplan.

68.1	Für die Fruchtfolgeflächen ist der Termin "nicht vor 2015" schlecht. Das Minimaldatenmodell für die Fruchtfolgeflächen muss früher definiert werden. Die Fruchtfolgeflächen sind sowohl für die Raumplanungsämter wie auch für die Landwirtschaftsämter von zentraler Bedeutung und müssen als Basisdaten für den kantonalen Vollzug verfügbar sein. Der Termin muss analog dem Identifikator 76.1 festgelegt werden.	Termin für Identifikator 68.1 auf 12.2010 fixieren
152.1	Für die Hang- und Steillagen existieren diverse Modellierungen, alle abgeleitet aus dem DTM. Das Minimaldatenmodell muss rasch definiert werden um die Kantone im einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen zu unterstützen.	Termin für Identifikator 152.1 auf 12.2009 fixieren
Anhang 1, Kapitel: Zweck, Anforderungen	Die Erläuterung in Anhang 1, was unter dem Begriff "Minimales Datenmodell" zu verstehen sei, muss ein klarer Querverweis auf das mit dem Datenmodell in Zusammenhang stehende Darstellungsmodell (Legendentexte, Legendenfarben) der zuständigen Stelle gemacht werden. Insbesondere bei Geobasisdatensätzen, die als Download-Dienst zur Verfügung stehen müssen, muss das Darstellungsmodell gleichzeitig definiert werden, sodass der jeweilige Geobasisdatensatz auch bei Folgeprodukten mit derselben Legende in Erscheinung tritt wie in Visualisierungen der zuständigen Fachstelle des Bundes.	Kapitel: Zweck, Anforderungen wie folgt ergänzen: Ausserdem weist ein minimales Datenmodell folgende weiteren Eigenschaften auf: ... ... Es ist mit einem Darstellungsmodell ausgestattet, das eine einheitliche Darstellung auch in GIS-Folgeprodukten sicherstellt.
Anhang 2 (Checkliste)	Ergänzen der Checkliste von Anhang 2 auf die Verfügbarkeit eines einheitlichen Darstellungsmodells (Legendentexte, Legendenfarben) für jene Geobasisdatenmodelle, die als Download zugänglich sind. Insbesondere bei Geobasisdatensätzen, die als Download-Dienst zur Verfügung stehen müssen, muss das Darstellungsmodell gleichzeitig definiert werden, sodass der jeweilige Geobasisdatensatz auch bei Folgeprodukten mit derselben Legende in Erscheinung tritt wie in Visualisierungen der zuständigen Fachstelle des Bundes.	Checkliste wie folgt ergänzen: ... 4. Darstellungsmodell bei Geobasisdatensätzen mit Download in Form einer exakten Beschreibung verfügbar. Farben und Legendentexte zu den jeweiligen Attributen sind exakt definiert. Erfüllungsgrad: 0: fehlt/nicht vollständig ; 1: vorhanden und anwendbar
68	Angesichts der aktuellen Problemlage ist eine prioritärere Behandlung angezeigt.	Termin neu: <b>gemäss Festlegung ÖREBKV</b>
76	Dieser Zonentyp ist zusammen mit Nr. 73 „Nutzungsplanung“ zu erfassen.	Termin neu: <b>gemäss Festlegung ÖREBKV</b>

Name und Vorname: von Däniken Peter  
Kantonale Stelle: Amt für Geoinformation  
Adresse: Rötistrasse 4, 4501 Solothurn  
Telefonnummer: 032 627 75 92  
E-Mail Adresse: peter.vondaeniken@bd.so.ch

Formular bis **spätestens am 31. März 2009** in elektronischer Form an die E-Mail Adresse [infokogis@swisstopo.ch](mailto:infokogis@swisstopo.ch) zurück senden.